



ÖFFENTLICH

DN.: 2022/0008 vom 14.02.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	23.03.2022	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	27.04.2022	vorberatend
Stadtrat	19.05.2022	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Saatkrähenproblematik

Beschlussvorschlag:

Beratung.

Sachdarstellung:

Einführung:

Sowohl durch die Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Ochtrup als auch die Kommunalpolitik wird immer wieder auf die in Ochtrup herrschende Saatkrähenproblematik hingewiesen. In Ochtrup gibt es im Stadtgebiet mehrere Saatkrähenkolonien. Insbesondere der Niststandort „Stadtspark“ ist oft Bestandteil von Beschwerden und Diskussionen. Aber auch die Gedenkstätte an der Hellstiege sowie die zwischen dem Gausebrink und der Professor-Katerkamp-Straße liegende Hofstelle sind öfter im Gespräch.

Am 20.10.2021 fand eine Begehung der drei Niststandorte zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt, einem Vertreter des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) sowie Vertreterinnen und Vertretern der Verwaltung der Stadt Ochtrup statt. Bei der Begehung wurden lediglich am Standort des Stadtparks (südwestliche Seite, angrenzend an die Parkstraße) ein konkreter „Befall“ festgestellt. Im Bereich der Gausebrink/Professor-Katerkamp-Straße waren drei Nester, jedoch keine Tiere zu sehen. Am Niststandort im Bereich der Hellstiege waren am Tag der Begehung weder Tiere noch Nester zu sehen.

Rechtlicher Schutz:

Saatkrähen sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine besonders geschützte Vogelart und dürfen nicht bejagt werden. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere (insbesondere besonders geschützte Arten) zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Auch Störungen sowie die Entnahme von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sind nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BNatSchG untersagt.

Einzelfallbezogene Ausnahmen zur Vergrämung können gemäß § 45 Abs. 7 S. 1 Nr. 4 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt beantragt werden. Ausnahmegenehmigungen werden aber nur dann erteilt, wenn beispielsweise das Schutzgut „Gesundheit“ erheblich gefährdet ist und es keine alternativen, zumutbaren Maßnahmen gibt. Weiterhin müssen die negativen Auswirkungen der Saatkrähenkolonien gegebenenfalls durch Fachgutachten belegt werden.

Handlungsmöglichkeiten:

Da Saatkrähen zu den besonders geschützten Tierarten gehören, sind die Handlungsmöglichkeiten sehr begrenzt. Beispielsweise könnte eine Ausnahmegenehmigung für Vergrämuungsmaßnahmen bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt für das Auslichten der Bäume beantragt werden, sodass potenzielle Brut- und Niststätten reduziert werden. Dies ist allerdings auch mit nicht unerheblichen Kosten verbunden (Miete für Steiger, Personaleinsatz etc.). Darüber hinaus muss ein entsprechendes ökologisches Fachgutachten zur Belegung der Notwendigkeit für die Maßnahmen erstellt werden.

Gleichzeitig ist ungewiss, wie sich die Situation nach der Entnahme der potenziellen Brut- und Niststätten entwickelt, da die Saatkrähen gegebenenfalls neue Brutplätze an noch ungünstigeren Stellen aufsuchen. Zudem könnte es passieren, dass sich verschiedene Teilkolonien bilden. Dies würde bedeuten, dass die Anzahl der Saatkrähen in den folgenden Jahren noch anwächst und man das Problem vergrößert. Weiterhin ist die Gefahr groß, dass bei der Ergreifung von Maßnahmen an ausgewählter Stelle Präzedenzfälle geschaffen werden und Anwohnerinnen und Anwohner anderer Niststandorte vergleichbare Maßnahmen fordern, die dann gegebenenfalls nicht genehmigungsfähig sind.

Umweltrelevanz:

Entfällt.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Es können Kosten durch die Durchführung der genannten Maßnahme entstehen. Entsprechende Haushaltsmittel müssten zur Verfügung gestellt werden.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Im Auftrage:

Korten